

Betrifft: Antrag auf Erteilung der Konzession zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in 1220 Wien
– Mag. pharm. Vanessa Krainz

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 6. Dezember 2024

GZ: MA 40 - GR – 1.120.358/2024

K u n d m a c h u n g

über den Antrag auf Erteilung der Konzession für eine
neu zu errichtende öffentliche Apotheke
im 22. Wiener Gemeindebezirk

Frau Mag.^a pharm. Vanessa Krainz, Apothekerin, wohnhaft in Wien, hat um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Wien 22., An den alten Schanzen 33 angesucht, wobei der beantragte Standort lautet wie folgt:

„Gebiet im 22. Wiener Gemeindebezirk, ausgehend von der Betriebsstätte An den alten Schanzen 33, 1220 Wien Richtung Westen bis zur Hausfeldstraße. Diese Richtung Norden bis zur geplanten Clara-Schuhmann-Gasse. Weiter Richtung Westen über die geplante Christine-Lavant-Gasse zur geplanten Josepha-Auernhammer-Gasse. Am Ende dieser Richtung Süden über die geplante Man-Ray-Promenade über An den alten Schanzen in einer gedachten Linie bis zur Billgasse. Diese Richtung Osten über die Reglergasse bis zum Enzianweg. Diesen Richtung Norden bis an den Alten Schanzen und dann weiter den Resadaweg bis Höhe Ordnungsnummer 14 und von dort in einer gedachten Linie bis zur Hausfeldstraße. Sämtliche Begrenzungslinien beidseitig.“

Nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Nach § 48 Abs. 3 ApoG können diese Personen innerhalb von sechs Wochen (ab dem Tag der Kundmachung) Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde („Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Magistratsabteilung 40, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8“) einbringen. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Wien, 29. November 2024

Für die Abteilungsleiterin
Heisler